

Auszug aus dem Urteil des [portugiesischen] Obersten Gerichtshofs

Geschäftszeichen: 2209/08.0TBTVD.L1.S1

3.

Die Urheber beantragen die Aufhebung des angefochtenen Urteils, wobei die Stilllegung/Entfernung der vier Windkrafttürme angeordnet werden soll, sowie die Festlegung einer Entschädigung nicht unter € 100.000.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das angefochtene Urteil den im Artikel 668 Nr. 1 c), d) und e) der [portugiesischen] ZPO vorgesehenen Nichtigkeitsgründen unterliegt, weshalb das Urteil der ersten Instanz bestätigt werden soll, in dem Teil, in dem sie bei Klageabweisung von den Anträgen freigesprochen wurde (Stilllegung/Entfernung der vier Windkrafttürme und der beantragten Entschädigung).

So gilt es, nachstehende Fragen zu klären:

- a) – Ob das angefochtene Urteil dem im Art. 668 Nr. 1 c) ZPO vorgesehenen Nichtigkeitsgrund unterliegt;
- b) – Ob das Urteil dem im Art. 668 Nr. 1 d) ZPO vorgesehenen Nichtigkeitsgrund ebenfalls unterliegt;
- c) – Und ebenfalls dem im Art. 668 Nr. 1 e) vorgesehenen Nichtigkeitsgrund.
- d) – Ob die Voraussetzungen für die ausservertragliche Haftung gegeben sind (oder nicht), namentlich die Rechtswidrigkeit des schädigenden Ereignisses, die Schuld in Form von Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Verursachers des Ereignisses, und ein Kausalitätszusammenhang zwischen dem Ereignis und die vom Beschädigten erlittenen Schäden, und insofern dies der Fall ist, ob es Gründe für die Verurteilung der Beklagten zu den oben genannten Anträgen gibt (oder nicht).
- e) – Falls die genannten Voraussetzungen gegeben sind, ob die Entschädigung, zu der die Antragsteller verurteilt wurden, zu gering ausgefallen ist, und ob eine Entschädigung nicht unter € 100.000 festgelegt werden soll.

Wie genannt, hatte die Beklagte auf dem Weg der Widerklage eine Entschädigung für die Stilllegung der Windkrafttürme seit dem Zeitpunkt der einstweiligen Verfügung bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Anfechtung beantragt.



Dieser Antrag wurde vom Berufungsgericht abgewiesen und die Beklagte hat diese Frage bei der Revision nicht wieder zur Debatte gestellt, weshalb dadurch, dass sie sich mit diesem Teil der Entscheidung stillschweigend abgefunden hat, dieser Abschnitt des angefochtenen Urteils rechtskräftig wurde.

Andererseits wurden die angebliche Entwertung des Landguts der Kläger und die aus diesem Grund vom Kläger geltend gemachten Schäden am Eigentum, sowie der angebliche Imageschaden der Beklagten, aufgrund dessen sie eine Entschädigung forderte, in erster Instanz abgewiesen.

Angesichts der Beschränkung des Gegenstands der Revision beim Berufungsgericht, bei dem diese Fragen nicht erhoben wurden, sind auch diese Abschnitte des Urteils rechtskräftig geworden, wobei lediglich die Klärung der oben genannten Fragen übrig bleibt.

4.

Aus Gründen der Logik werden wir mit der Frage beginnen, ob beim gefällten Urteil die angeblichen Nichtigkeitsgründe vorliegen, anschließend werden wir untersuchen, ob die Voraussetzungen für die außervertragliche Haftung gegeben sind (oder nicht) und gegebenenfalls, ob der Betrieb der Windkrafttürme Nr. 1, 3 und 4 auch tagsüber eingestellt werden soll, und ob der als Entschädigung für immaterielle Schäden festgelegte Betrag zugunsten der Kläger zu niedrig ausgefallen ist.

4.1.

Ob die Begründung des angefochtenen Urteils in Widerspruch zur Entscheidung steht.

Die Beklagte/Revisionsklägerin kommt zu der Schlussfolgerung, dass das vom Berufungsgericht gefällte Urteil im Widerspruch zur Gesamtheit der tatsächlichen Feststellungen steht, indem sie versucht, den Widerspruch hervorzuheben zwischen der Beantwortung der 84. Frage, die ihrer Auffassung nach wesentlich für die Formulierung der endgültigen Entscheidung war, und den Antworten auf die Fragen Nr. 17 bis 19, 23 und 24, 26, 27 und 30, die alle negativ ausgefallen sind.

Wir sind der Auffassung, dass die Klägerin sich im Unrecht befindet.

Die Gründe für die Nichtigkeit der Urteils werden im Artikel 668, der aufgrund von Art. 716 Nr. 1 ZPO auf die 2. Instanz Anwendung findet, abschließend aufgeführt.

Einer der Gründe besteht, wenn die Begründung im Widerspruch zur Entscheidung steht.



Dieser Widerspruch kommt vor, wenn der Richter im Urteil bestimmte Begründungen erläutert, die logisch in eine bestimmte Richtung führen würden, aber stattdessen die Entscheidung die entgegengesetzte oder mindestens eine andere Richtung eingeschlagen hat. Es handelt sich dabei also um einen Denkfehler. D. h., der Aufbau des Urteils ist fehlerhaft, denn die vom Richter angeführten Gründe würden logisch nicht zu dem in der Entscheidung ausgedrückten Ergebnis, sondern zu dem entgegengesetzten Ergebnis führen.

Man kann es als einen gerichtlichen Syllogismus betrachten, in dem die erste Prämisse die angewandte juristische Norm ist und die zweite Prämisse aus den festgestellten Tatsachen besteht, wobei die Schlussfolgerung das gefällte Urteil ist. Wenn dem so ist, muss die Schlussfolgerung im Einklang stehen mit den Prämissen, auf denen sie basiert.

Somit ist die Nichtigkeit des Urteils mit der genannten Begründung nicht mit eventuellen Widersprüchen zwischen den Tatsachen zu verwechseln, die, so vorhanden, eine Annullierung des Urteils gemäß Art. 729 Nr. 3 ZPO zur Folge haben können.

Es ist angebracht hervorzuheben, dass ein Widerspruch zwischen einer bewiesenen Tatsache und anderen unbewiesenen Tatsachen niemals auftreten kann. Die negative Beantwortung einer Frage bedeutet nur, dass man nicht weiß, ob das, was gefragt wird, stattgefunden hat, so dass alles nun weitergeht, als ob die Tatsache nicht im Schriftsatz erwähnt worden wäre.

Dies bedeutet nicht, dass die negative Beantwortung einer Frage harmlos wäre, da auf dem Gebiet der Beweislast der Richter die Frage zu Ungunsten desjenigen entscheiden muss, dem die Beweislast oblag.

Falls dies erfolgt ist, stehen wir vor einem Urteilsfehler, der nicht mit der Nichtigkeit des Urteils zu verwechseln ist.

Daher wird also die geltend gemachte Nichtigkeit abgewiesen.

4.2.

Ob es einen Verstoss gegen Art. 668 Nr. 1 d) ZPO gab, d. h., ob die Herren Richter der Zweiten Instanz über Fragen entschieden haben, über die sie nicht entscheiden konnten.

Die Beklagte/Revisionsklägerin vertritt die Auffassung, dass „der gesamte Inhalt der von den Klägern/Revisionsklägern eingereichten Berufung bzw. die entsprechenden Schlussfolgerungen sich darauf beschränken, den Grund nachzuweisen, weshalb die Entscheidung des Gerichts der 1. Instanz fehlerhaft war, da sie die Stilllegung und Entfernung der o. g. Windkrafttürme nicht



angeordnet hat, wobei sie hinzufügt, dass sie „den Umstand nicht erwähnt, dass der 2. Teil des Antrags des entsprechenden verfahrenseinleitenden Schriftstücks (die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von € 700.000) gänzlich zurückgewiesen wurde“.

Somit hat „das Gericht der 2. Instanz, indem es die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt hat, über einen unzulässigen Sachverhalt entschieden, da er nicht Teil der eingereichten Berufung war“.

Bewertung:

Wie oben erwähnt, haben die Kläger nachstehende Anträge gestellt:

- a) – Die Einstellung des Betriebs und die Entfernung der vier Windkrafttürme;
- b) – Die Verurteilung derselben Beklagten zur Zahlung von jeweils € 250.000, € 150.000, € 150.000 und € 150.000 an den 1., 2., 3. bzw. 4. Kläger für die erlittenen immateriellen Schäden;
- c) – Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrages entsprechend dem Unterschied zwischen dem Wert des Landguts vor der Aufstellung der Windkrafttürme und dem Wert nach der Aufstellung derselben an den 1. und 2. Kläger und zusätzlich die Zahlung von € 200.000 an den 1. Kläger für die erlittenen Schäden am Eigentum;
- d) – Sowie die Zahlung sämtlicher sowohl gerichtlicher als auch aussergerichtlicher Kosten und Gebühren der Kläger im Zusammenhang mit der Einreichung der Klage sowie der Ausgaben für die Unterbringung von Menschen und Gütern während der Zeit des Betriebs der Windkrafttürme.

Wie man feststellt, beantragen die Kläger einerseits nicht nur die Einstellung des Betriebs der vier Windkrafttürme und ihre Entfernung, sondern auch eine Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden. Andererseits beantragten sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags entsprechend dem Unterschied zwischen dem Wert des Landguts vor der Aufstellung der Windkrafttürme und seinem Wert nach der Aufstellung derselben an den 1. und 2. Kläger, sowie zur Zahlung von € 200.000 an den 1. Kläger für die erlittenen Schäden am Eigentum.

In ihren Einsprüchen vertreten die Kläger die Auffassung, dass „das angefochtene Urteil gegen Art. 70 und 1347 (...) verstößt, wobei das angefochtene Urteil widerrufen und dem Antrag der Kläger stattgegeben werden soll, namentlich durch Anordnung der Beseitigung der Windkrafttürme.



In ihren Gegeneinsprüchen gegen die Berufung unterstreicht die Beklagte, dass „ein erster Aspekt, den es von Anfang an hervorzuheben gilt, die Tatsache ist, dass die Berufungskläger die Anträge hinsichtlich der viel gerühmten Nachteile für die Tätigkeit des Klägers AA (Vater) als Stierkampfreiter vollkommen fallen lassen.

Dasselbe gilt für die Qualität der Tiere, die derselbe zum Verkauf züchtete, und die angeblich durch den Lärm der vier in Frage stehenden Windkrafttürme beeinträchtigt würde, und schließlich für die Schatten, die die Windkrafttürme über den Ort warfen und für die angebliche Entwertung der Immobilie“.

Die Beklagte/Revisionsklägerin hat also zugegeben, dass die Kläger mit dem Urteil nicht einverstanden waren, hinsichtlich des Teils, in dem es davon ausging, dass die Voraussetzungen der außervertraglichen Haftung nicht vorlagen und deshalb nicht nur die Einstellung des Betriebs als auch die Entfernung der Windkrafttürme nicht angeordnet hat, sondern auch als logische Folge davon sie nicht zur Zahlung der beantragten Entschädigung für die immateriellen Schäden verurteilt hat.

So befinden wir, dass dadurch, dass die Kläger eine Entschädigung für immaterielle Schäden zugunsten eines jeden von ihnen beantragt haben und in den Schlussfolgerungen der entsprechenden Berufung auf den Antrag des gegen die Beklagte eingeleiteten Verfahrens unter Verwendung des Wortes namentlich hingewiesen haben, dies bedeutet, dass sie den Antrag auf Entschädigung für immaterielle Schäden nicht ausschließen.

4.3.

Ob es einen Verstoss gegen Art. 668 Nr. 1 e) ZPO gab, d. h., ob die Herren Richter der Zweiten Instanz über einen vom Antrag abweichenden Sachverhalt geurteilt haben.

Wie erwähnt, haben die Kläger zuerst die Einstellung des Betriebs der Windkrafttürme und ihre Entfernung beantragt, wobei das angefochtene Urteil die Klägerin zur vollkommenen Einstellung des Betriebs des Windkraftturms Nr. 2 des entsprechenden Windparks sowie zur Einstellung des Betriebs der Windkrafttürme 1, 3 und 4 desselben Windparks in der Nacht und gegen Abend verurteilt hat.

Art. 661 Nr. 1 ZPO bestimmt, dass „das Urteil nicht in einer Höhe oder einem Sachverhalt, die vom Antrag abweichen, verurteilen darf“.

Nun, wenn die Einstellung der Windkrafttürme in der Nacht und gegen Abend ein Minus in Bezug auf die beantragte vollkommene Betriebseinstellung der Windkrafttürme (Tag und Nacht) darstellt, ist die Verurteilung in diesem Teil zulässig, weshalb die beantragte Nichtigkeit nicht gegeben ist



5.

Das von den Klägern angestrebte Verfahren begründet sich auf die außervertragliche Haftung, da das Verhalten der Beklagten ihre Rechte beeinträchtigen würde und diese somit Verursacherin von Schäden sei, die sie beeinträchtigen, wobei sie sowohl die Wiederherstellung des Zustands vor der Aufstellung der Windkrafttürme als auch eine Entschädigung für immaterielle Schäden verlangten.

Die Beklagte/Revisionklägerin vertritt, dass es keine Verpflichtung zur Entschädigung und zur Wiederherstellung der Lage vor dem Verstoß gegen die Rechte der Kläger besteht, wobei sie der Auffassung ist, dass die Voraussetzung für die außervertragliche Haftung und die Verpflichtung zur Entschädigung nicht gegeben sind, namentlich Rechtswidrigkeit, Schuld und Kausalitätszusammenhang.

Die Kläger/Revisionskläger sind ihrerseits mit dem angefochtenen Urteil im Wesentlichen einverstanden, wobei sie lediglich zwei Punkte ablehnen: (i) – die Windkrafttürme Nr. 1, 3 und 4 dürfen tagsüber (von 7 bis 20 Uhr) in Betrieb sein und (ii) die festgelegte Höhe der Entschädigung.

Nach einem logischen Kriterium werden wir zunächst den Revisionsantrag der Beklagten und anschließend die Kläger berücksichtigen.

5.1.

Nach Art. 483 Nr. 1 des [portugiesischen] BGB „ist derjenige, der das Recht eines Anderen oder eine Rechtsnorm zum Schutz der Rechte Dritter rechtswidrig verletzt, dazu verpflichtet, den Geschädigten für die sich aus dieser Verletzung ergebenden Schäden zu entschädigen“, wobei gemäß Nr. 2 des genannten Artikels „die Verpflichtung zur Entschädigung unabhängig vom Verschulden *nur* in den im Gesetz vorgesehenen Fällen“ besteht.

Die zivilrechtliche Haftung aufgrund einer unerlaubten Handlung hängt somit vom gleichzeitigen Auftreten verschiedener Voraussetzungen ab: vorsätzliche Handlung/Tatsache seitens des Verursachers, Rechtswidrigkeit der Handlung, Zusammenhang mit der Haftung des Verursachers, Auftreten eines Schadens und Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Schaden.^[2]

Es muss eine rechtswidrige freiwillige Handlung vorliegen, die dem Schädiger zugeschrieben werden kann. Es ist weiterhin notwendig, dass sich aus diesem Verstoß ein Schaden ergibt und dass zwischen der vom Schädiger begangenen Handlung und dem erlittenen Schaden ein Kausalzusammenhang besteht, so dass behauptet werden kann, dass sich der Schaden aus dem Verstoß ergibt.



Die Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für die zivilrechtliche Haftung aufgrund unerlaubter Handlung besteht in den Verstoß gegen eine rechtliche Verpflichtung. In der Nr. 1 des genannten Art. 483 des BGB werden zwei grundsätzliche Formen der Rechtswidrigkeit genannt. Erstens der Verstoß gegen das subjektive Recht anderer, zweitens der Verstoß gegen ein Gesetz zum Schutz der Interessen anderer.

Die Schuld besteht in der Vorwerfbarkeit bzw. der Verwerflichkeit eines rechtswidrigen Verhaltens des Handelnden, so dass man sagen muss, dass schuldhaft handelt, wer ein Verhalten an den Tag legt, das er hätte vermeiden sollen.

Somit heißt schuldhaft zu handeln, sich so zu verhalten, dass das Vorgehen des Handelnden die Missbilligung bzw. den Tadel des Gesetzes verdient, wobei das Verhalten des Schädigers verwerflich ist, wenn man, aufgrund seiner Fähigkeit und angesichts der konkreten Umstände schlussfolgern kann, dass er anders hätte handeln können und sollen.^[3]

Hinsichtlich des Maßstabs, wonach die vom Handelnden zu erwartende Sorgfalt gemessen werden soll, hat das Gesetz das Kriterium der Einschätzung des schuldhaften Handelns im Allgemeinen festgelegt.

Nach Art. 487 Nr. 2 BGB wird schuldhaftes Handeln in Ermangelung eines anderen gesetzlichen Kriteriums durch die Sorgfalt eines „*bonus pater familias*“ angesichts der Umstände des konkreten Falls in Bezug auf eine durchschnittlich sorgfältige Person beurteilt, wobei es sich um ein ablehnendes Urteil und einen ethisch-juristischen Tadel handelt, da die Möglichkeit eines abweichenden Handelns gegeben war.

Als Paradigma gilt also das Verhalten einer durchschnittlich sorgfältigen Person angesichts der Besonderheiten der verschiedenen Situationen, wobei als „*durchschnittliche Person*“ das Muster eines Menschen aus dem sozialen, kulturellen und beruflichen Milieu jenes konkreten Individuums verstanden wird.

Nach Art. 487 Nr. 1 und 342 Nr. 1 BGB liegt die Beweislast der Tatsachen des Verstoßes und der Schuld im Rahmen dieser außervertraglichen Haftung, falls keine rechtliche Schuldvermutung vorliegt, bei demjenigen, der seine Rechte auf dieser Grundlage geltend macht.

Aber die Entschädigungspflicht besteht unabhängig von der Schuld in den im Gesetz genannten Fällen (Art. 483 Nr. 2 483 BGB).

Wesentliche Voraussetzung, um die Frage nach der zivilrechtlichen Haftung und der Schadensersatzpflicht zu stellen, ist das Vorliegen eines Schadens.



Ohne diesen, d. h. ohne einen Schaden, der sich aus dem Verstoß gegen ein durch das Gesetz geschütztes Vermögen, ein solches Recht oder ein solches Interesse ergibt, ist es unangebracht von Haftung zu sprechen, unabhängig von der Art und den Auswirkungen des Verhaltens des Handelnden.

Nach Darstellung dieser Grundsätze nehmen wir nun Bezug auf dem zur Debatte stehende Fall.

RECHTSWIDRIGKEIT:

Als Voraussetzung für die zivilrechtliche Haftung vertritt die Beklagte/Revisionsklägerin die Auffassung, dass angesichts der Tatsache, dass es die Kläger in den vorliegenden Akten nicht gelungen ist, ein rechtswidriges Verhalten der Beklagten nachzuweisen, die Klage abzuweisen sei. Nach Auffassung der Kläger hätte sich das rechtswidrige Verhalten in zweierlei Hinsicht gezeigt: die Nichteinhaltung der gesetzlichen Parameter des Lärmgesetzes (mit Werten über den gesetzlich zulässigen) und der Erzeugung von niedrigfrequenten Geräuschen in einem Ausmaß, dass sie unabhängig von ihrem Wert Gesundheitsschäden bei den beiden Klägern verursacht hätten.

Und sie fährt fort: „hinsichtlich der ersten Quelle der Rechtswidrigkeit ergibt sich aus der Antwort auf den Sachverhalt, dass es den Klägern nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die Windkrafttürme gegen die in der Allgemeinen Verordnung über Lärmbelästigung festgelegten Parameter verstoßen, im Wesentlichen, weil es der Beklagten gelungen ist, die Ergebnisse aus der Studie von D. in Frage zu stellen, auf der die Kläger den Beweis für ihren Antrag stützten“.

Andererseits „haben die Kläger nicht bewiesen, dass sie unter der vibro-akkustischen oder einer anderen Krankheit gelitten haben, weshalb es ihnen nicht gelungen ist, irgendeine Quelle der Rechtswidrigkeit und irgendeinen Zusammenhang zwischen dieser vermeintlichen Quelle und den schwächenden Symptomen, unter die namentlich der 1. Kläger zu leiden behauptet, nachzuweisen“.

Wie ist zu entscheiden?

Wie oben erwähnt, besteht die Rechtswidrigkeit als Voraussetzung der zivilrechtlichen Haftung aufgrund unerlaubter Handlung in dem Verstoß gegen eine gesetzliche Verpflichtung.

In der Nr. 1 des genannten Art. 483 BGB werden zwei wesentliche Formen der Rechtswidrigkeit genannt. Erstens, der Verstoß gegen das subjektive Recht Anderer; zweitens der Verstoß gegen ein Gesetz zum Schutz der Interessen Anderer.



Somit hätte man, auch wenn es keinen Verstoß gegen das Lärmgesetz gegeben hätte, in jedem Fall untersuchen müssen, ob gegebenenfalls ein Verstoß gegen das Recht eines Anderen hauptsächlich gegen absolute Rechte und insbesondere Persönlichkeitsrechte vorliegt.

Im vorliegenden Fall ergeben sich Schäden der immateriellen Wirtschaftsgüter unter gesetzlichem Schutz sowohl auf der Ebene internationaler Konventionen als auch des Grundgesetzes, sowie unter dem Schutz des einfachen Gesetzes.

Zudem hebt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hervor, dass jeder das Recht auf Erholung hat (Art. 24), wobei die Europäische Menschenrechtskonvention hinzufügt, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens hat (Art. 8 Nr. 1), wobei deutlich gemacht wird, dass Lärm oder andere Geräusche, die die Wohnung und das physische Wohlbefinden des Individuums beeinträchtigen, sein Privatleben betreffen^[4].

In unserem Rechtssystem findet dieser Schutz zudem in der Verfassung der portugiesischen Republik Ausdruck, in der das Prinzip der Unantastbarkeit der Menschenwürde entsprechend den Prinzipien der genannten Erklärung und Konvention verankert ist; man nimmt als Grundrecht die seelische und körperliche Unantastbarkeit auf, wobei man allen Bürgern das Recht auf Lebensqualität in einem gesunden und ökologisch ausgeglichenen Lebensraum zuerkennt, sowie das Recht dieses Recht zu verteidigen.

Wie Gomes Canotilho und Vital Moreira erwähnen^[5], „begründet das anthropozentrische Verständnis von Umwelt die Aufnahme des Rechts auf eine saubere Umwelt als ein verfassungsmäßiges Grundrecht“, wobei die Autoren hinzufügen, dass „das Recht auf eine saubere Umwelt zudem ein negatives Recht ist, d. h., ein Recht auf Unterlassung von umweltschädlichen Handlungen seitens des Staates und Dritter, (denn es handelt sich um ein Recht, das sich unmittelbar auf die Beziehungen zwischen Privatpersonen auswirkt). Unter diesem negativen Gesichtspunkt erlegt das Recht auf eine saubere Umwelt Verbote bzw. Unterlassungspflichten auf, weshalb es sich sicherlich um eines der „Grundrechte derselben Art“ wie die in Art. 17 genannten „Rechte, Freiheiten und Garantien“ handelt, wobei hier also das entsprechende verfassungsmäßige, für die „Rechte, Freiheiten und Garantien“ spezifische System Anwendung findet“.

Es gibt zahlreiche Urteile, in denen das Oberste Gericht aufgerufen wurde, Stellung zu nehmen, und wiederholt bekräftigt hat, dass das Recht auf Ruhe, Schlaf und Erholung Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit und Lebensqualität ist, wobei es das Ergebnis der Persönlichkeitsrechte, insbesondere der Rechte auf physische und moralische Unversehrtheit sowie auf einen gesunden Lebensraum darstellt, die in der Verfassung als Grundrechte auf dem Gebiet der persönlichen Rechte, Freiheiten und Garantien verankert sind; und dieses Gericht ist immer zu dem Ergebnis gekommen, dass die Rechtswidrigkeit einer



geräuschvollen Handlung, die die Erholung, die Ruhe und den Schlaf Dritter stört, darin besteht, dass es jene Bastionen der persönlichen Unversehrtheit jenseits des gesellschaftlich vertretbaren Rahmens verletzt, wobei der tatsächliche Schaden einen Verstoß gegen jenes Recht in all seinen Bestandteilen darstellt ^[6].

Kehren wir zu dem in Frage stehenden Fall zurück: Die dargelegten Umstände bestätigen, dass „die Windkrafttürme Lärm erzeugen, wenn ihre Flügel in Bewegung sind“ (Frage 20), wobei „je höher die Geschwindigkeit und Beständigkeit des Windes ist, desto höher der Geräuschpegel der Windkrafttürme, und je höher die Windkraft, desto größer die Maskierung der Geräusche der Windkrafttürme“ (Frage 40).

„Faktoren wie die Windrichtung sind für die Erzeugung von Lärm relevant“ (Frage 41).

Nun „haben die Kläger nach Beginn der Inbetriebnahme der Windkrafttürme berichtet, dass sie unter Schlaflosigkeit, Schlaf- und Durchschlafstörungen litten“ (Frage 16), zudem hat „der Aufbau der Windkrafttürme vor Ort und ihren Betrieb Angstzustände, sowie physischen und psychischen Verschleiß bei der ganzen Familie verursacht“ (Frage 21).

„Der 1. Kläger berichtet, dass er unter Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen und Gedächtnislosigkeit, Reizbarkeit und Lärmunverträglichkeit litt“ (Frage 31) und „dass er seine Pferde nicht mit derselben Intensität wie vorher trainieren kann“ (Frage 35).

„Die Windkrafttürme sind auch Quelle von Infraschall- und Niedrigfrequenzgeräuschen“ (Frage 42), wobei erklärt wird, dass „die niedrigfrequenten Geräusche akustische Phänomene sind, die bei Frequenzen unter 500 Hz auftreten“ (Frage 43) während „die Infrallschallgeräusche bei Frequenzen zwischen 0 und 20 Hz und die Niedrigfrequenzgeräusche zwischen 20 bis 500 Herz auftreten“ (Frage 44).

In der Tat „nach der Inbetriebnahme der Windkrafttürme klagte der 1. Kläger unter Stimmungsschwankungen, Müdigkeit, Migräne und Überempfindlichkeit gegen Lärm“ (Frage 53), während die anderen Familienmitglieder über ähnliche Symptome jedoch mit geringerer Intensität klagten“ (Frage 54).

„Die Kläger sind den niederfrequenten Geräuschen ständig ausgesetzt (Artikel 58) und haben keine einzige Ruhe- bzw. Erholungszeit“ (Frage 59), da „es im Landgut keinen Ort gibt, an dem das Geräusch der Flügel der Windkrafttürme beim Passieren der Säule nicht zu hören wäre, es sei denn, die Windgeschwindigkeit maskiert dieses Geräusch“ (Frage 71).



Hinzu kommt, dass „von Sonnenaufgang bis Ende des Vormittags je nach Jahreszeit der Schatten der Flügel der Windkrafttürme Nr. 1, 2 und 3 das ganze Landgut überstreichen, wobei dies die offene und die überdachte Reithalle und das Innere der Wohnung beeinträchtigen“ (Frage 75).

Wie erwähnt, hat dieser Oberste Gerichtshof friedlich die Auffassung vertreten, dass das Recht auf Erholung, Ruhe und Schlaf Aspekte des Rechts auf persönliche Unversehrtheit darstellen (Art. 25 Nr. 1 der Verfassung der portugiesischen Republik), die Teil der Liste der Grundrechte und des Bereichs der persönlichen Rechte, Freiheiten und Garantien ist.

Diese Persönlichkeitsrechte sind somit gegen jeden unrechtmäßigen Verstoß geschützt, wobei weder eine Schuld erforderlich ist, damit ein Verstoß vorliegt, noch die Absicht den Geschädigten zu schädigen, denn entscheidend dabei ist der Schaden an sich.

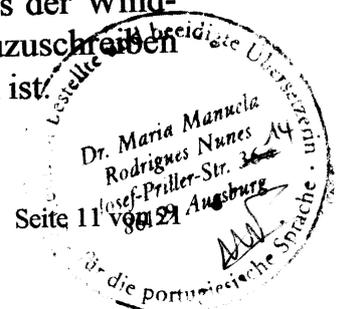
Das Recht auf Erholung wird verletzt, auch wenn der Betrieb des in Frage stehenden Windkraftparks von der Verwaltung genehmigt wurde.

Die Tatsache, dass man die Regelungen über die Erzeugung von Geräuschen beachtet, indem man ein Geräusch unter dem von der Verordnung über Lärmbelästigung erlaubten maximalen Wert erzeugt, bedeutet nicht, dass es erlaubt ist, das Recht auf Erholung und Gesundheit zu verletzen.

Unter diesem Gesichtspunkt entbindet die Rechtswidrigkeit von der Feststellung des Lärmpegels nach den festgelegten gesetzlichen Standards: die Rechtswidrigkeit eines geräuschvollen Verhaltens, das die Ruhe, die Erholung und den Schlaf Dritter beeinträchtigt, besteht genau in der Tatsache, dass man gegen eines der zum Bündel der persönlichen Rechte, Freiheiten und Garantien gehörenden Rechte unberechtigt und jenseits der gesellschaftlich verträglichen Grenzen verstößt ^[7].

In der Tat „bedeutet die Anerkennung eines Höchstwertes für den Geräuschpegel lediglich, dass die Verwaltung weder die Aufstellung von Einrichtungen noch die Zulassung von Tätigkeiten, die diesen Höchstwert nicht einhalten, genehmigen darf, und wer gegen diese Grenze verstößt, begeht bloß einen verwaltungsrechtlichen Verstoß^[8]“. D. h., „die Allgemeine Verordnung über Lärmbelästigung hat nur Auswirkungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit und in ihrem Zuständigkeitsbereich, wobei sie den Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht beeinträchtigen darf, der sich nicht mit der in dieser Verordnung festgelegten Grenze erschöpft^[9]“.

Unstrittig ist also der Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte der Antragsteller, wie bewiesen, da sämtliche, von ihnen erlittene physische und psychische Schäden in Folge des Lärms, des Schattens und der Auswirkungen des Betriebs der Windkrafttürme entstanden sind, wobei dieser Sachverhalt der Beklagten zuzuschreiben ist, weshalb die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens nicht ausgeschlossen ist.



KOLLISION VON RECHTEN:

Die Beklagte/Revisionsklägerin wendet sich anschließend gegen das angefochtene Urteil, wobei sie betont, dass einwandfrei bewiesen wurde, dass die von ihr ausgeübte Tätigkeit relevante Ziele des öffentlichen Interesses verfolgt, wobei es fest steht, dass im vorliegenden Fall „die miteinander kollidierenden Rechte ungleich bzw. von unterschiedlicher Natur sind: das eine bezieht sich auf das Persönlichkeitsrecht, während das andere sich auf die saubere Umwelt bezieht, die einer Gemeinschaft dient“.

Und aus der Gegenüberstellung zwischen diesen beiden Rechten geht klar hervor, dass die Umweltvorteile des Windkraftparks konkret und greifbar sind, insbesondere hat die Verwendung einer nicht erneuerbaren [sic!] Energiequelle den Ausstoß von 54.000 Tonnen CO₂ in die Atmosphäre verhindert“, und dass die von diesem konkreten Park produzierte Energie erlaubt, den Landkreis ... während mehrerer Monate zu versorgen, „weshalb dieses als das höhere Recht betrachtet werden soll und deshalb den Vorrang über das von den Klägern beanspruchte Recht hat“.

D. h., die Beklagte/Revisionsklägerin wendet ein, dass unabhängig vom genannten Verstoß, die Rechtswidrigkeit ausgeschlossen werden soll, aufgrund der Verfolgung und Verwirklichung des Allgemeinwohls bzw. des öffentlichen Interesses, beides Werte, die den Vorrang über die Rechte auf Erholung und einen menschlichen, gesunden und ausgeglichenen Lebensraum haben sollen, alles aufgrund der im Art. 335 BGB festgelegten Abwägung in der Praxis.

Fassen wir zusammen:

Auf der einen Seite haben wir das Recht auf Erholung, das Persönlichkeitsrecht, das absolut, unantastbar und im Rahmen der Rechte, Freiheiten und Garantien eingeschrieben ist, die unmittelbar anwendbar sind und deren Einschränkungen in den in der Verfassung vorgesehenen Fällen immer dem Gesetz vorbehalten sind, wobei diese sich auf das Notwendige zur Wahrung anderer verfassungsrechtlich geschützte Rechte bzw. Interessen (Verhältnismäßigkeit – Art. 18 ZPO) beschränken müssen.

Auf der anderen Seite, wenn man die Position der Beklagten/Revisionsklägerin annimmt, stehen verfassungsrechtlich geschützte Werte der Gemeinschaft, insbesondere die Vertretung öffentlicher Interessen, wobei es unstrittig ist, dass die Windkrafttürme eine saubere Energiequelle sind, und dass die Beklagte die Vertreterin einer Industrie ist, die saubere Energie produziert, und insofern eine Umweltschützerin.



Die Fälle, in denen die Ausübung subjektiver Rechte seitens mehrerer Personen gelegentlich Anlass zu Konfliktsituationen gibt, sind keine Seltenheit. Diese Konflikte kennzeichnen sich dadurch, dass das Recht einer der Personen für sich betrachtet mit der Ausübung des Rechts einer anderen Person auch für sich betrachtet nicht vereinbar ist.

Da es in dem in Frage stehenden Fall eindeutig kollidierende Rechte gibt, muss eine gerichtliche Abwägung im Lichte von Art. 335 BGB (Kollision von Rechten) vorgenommen werden.

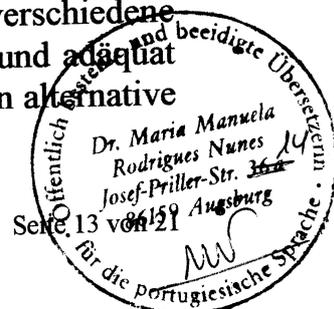
„Der Sinn von Art. 335 besteht darin, Situationen, in denen die kollidierenden Rechte hierarchisiert werden können, von Situationen zu unterscheiden, in denen zwischen ihnen Gleichberechtigung herrscht. Die Konkretisierung der Regelung von Art. 335 BGB erfordert die Abwägung der kollidierenden Rechte. Die Abwägung muss anhand des konkreten Falles erfolgen.

„Obwohl man sagen kann, dass „die Gerichte sich im Allgemeinen im Sinne der Prävalenz der Persönlichkeitsrechte über die bloß wirtschaftlichen Rechte“ geäußert haben, „falls aus der konkreten Abwägung der kollidierenden Rechte die Überlegenheit des Einen vor dem Anderen nicht hervorgeht“, „so müssen die Rechteinhaber soweit nachgeben, dass alle ihre Wirkung gleichermaßen entfalten, ohne größere Nachteile für irgendeine der Parteien^[10]“.

Somit vertrat Professor Capelo de Sousa bei der Analyse von Art. 335 Nr. 1 die Auffassung, dass im Falle der Kollision gleichberechtigter bzw. gleichgearteter Rechte „die Lösung des Konflikts in dem kleinstmöglichen Opfer irgendeiner der kollidierenden Rechte besteht, und nicht in der Privilegierung irgendeines dieser Rechte, wobei jeder der Rechteinhaber die Folgen der Auflösung der Kollision gleichermaßen zu tragen hat, so dass die kollidierenden Rechte in ihrer konkreten Ausübung nebeneinander existieren können und ihre spezifischen Wirkungen gleichberechtigt produzieren. Die praktische Übereinstimmung von Rechten erfolgt also hier mit identischem oder entsprechendem Opfer bzw. mit gegenseitigen Kompromissen“.

„Im Unterschied dazu, im Falle der Kollision ungleicher bzw. anders gearteten Rechte legt Art. 335 Nr. 2 fest, dass das als höher einzustufende den Vorrang hat“. Die Parteien sind nun nicht in einer ähnlichen bzw. vergleichbaren Konfliktlage, denn die größte axiologisch-juristische Last ist weitgehender bzw. intensiver als die des niederen Rechts und [geht ?] falls notwendig zu Lasten des Letzten“.

„Allerdings selbst niederes Recht muss soweit möglich eingehalten und darf nur eingeschränkt werden, in dem genauen Maß, in dem es durch den vernünftigen Schutz der Hauptinteressen erforderlich ist. Es geht soweit, dass, falls verschiedene Formen der Ausübung des höheren und des niederen Rechts möglich und adäquat sind, die rechtliche Lösung des Konflikts dazu zwingt, dass die Parteien alternative



Ausübungsmodalitäten übernehmen, die den in Frage stehenden axiologisch-juristischen Unterschied respektieren, und untereinander nicht kollidieren oder, falls dies nicht möglich ist, zwingt sie dazu, dass der Inhaber des vorrangigen Rechts die gemäßigte bzw. gelindere Ausübungsmodalität übernimmt, die das sekundäre Recht am wenigsten einschränkt^[11]”.

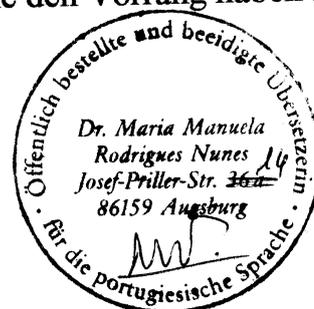
Welches ist das vorrangige Recht?

Zunächst muss man erwähnen, dass man die Argumentation der Beklagten/ Revisionsklägerin nicht folgt, als sie nahelegt, dass die Rechte auf Erholung und Ruhe, da sie nicht zum wesentlichen Kern des Grundrechts auf physische und moralische Unversehrtheit gehören, deshalb nicht denselben Schutz verdienen, was sich aus ihren eigenen immanenten bzw. innewohnenden Grenzen ergibt, mit der Folge, dass sich das Verhalten der Beklagten des physischen und moralischen Angriffs auf die Kläger als rechtmäßig erweist, damit das öffentliche Interesse gewahrt wird, so dass somit nicht einmal eine Konfliktsituation besteht.

In der Tat, wie im genannten Urteil vom 19.10.2010^[12] festgestellt, „der Schutz der persönlichen Unversehrtheit ist wie eine Nabelschnur mit der verfassungsmäßigen absoluten Verankerung der Menschenwürde verbunden, wie sie insbesondere im Art. 25 durch die Erklärung ihrer Unantastbarkeit zum Ausdruck kommt, „durch das Fehlen ausdrücklicher Genehmigung durch Gesetze und das Verbot der Beeinträchtigung des Rechts auf persönliche Unversehrtheit in Situationen, in denen die Grundrechte bei Belagerungs- bzw. Ausnahmezustand aufgehoben sind (Art. 129 [eigentlich 19] Nr. 6 der Verfassung), wobei es sicher ist, dass, wie allgemein anerkannt, der Schlaf und die Erholung, wie allgemein anerkannt, lebensnotwendig sind, nicht nur für die Gesundheit, sondern auch für die physische Existenz selbst“.

Somit, setzt es fort, „obwohl das Recht auf persönliche Unversehrtheit nicht absolut „immun gegen jegliche Beschränkung ist“, insbesondere Selbstbeschränkungen bzw. Eingriffe von Behörden innerhalb der streng geregelten, gesetzlichen und im Lichte der Verfassung selbst begründeten Einschränkungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit nach dem Maßstab des (Mindest)grades von Körperverletzung, befinden wir, dass man nicht ohne Weiteres oder in abstrakter Weise behaupten kann, dass die Rechte auf Schlaf und Erholung, die Bestandteil davon sind, aus dem entsprechenden wesentlichen Kern wie naturgemäß ausgeschlossen werden können“.

In diesem Sinne hat der Oberste Gerichtshof befunden, dass „im Falle von Konflikten zwischen den „Rechten, Freiheiten und Garantien“, die nicht unter Vorbehalt eines restriktiven Gesetzes stehen, und anderen Grundrechten (wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten) jene den Vorrang haben sollen^[14]”.



„Ganz im Gegenteil glaubt man, dass bei der konkreten Abwägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips die Art und der Grad der Verletzung bestimmen sollen, ob das ursprünglich absolute und unantastbare Recht irgendeine Einschränkung bzw. Einengung dulden kann, im Hinblick auf die Kompatibilisierung bzw. Harmonisierung in der Ausübung zusammen mit anderen verfassungsmäßig anerkannten Rechten“.

Es geht also darum, „von Fall zu Fall herauszufinden, ob der Vorrang der Persönlichkeitsrechte angesichts der auf dem Spiel stehenden Interessen nicht in einer unerträglichen Unverhältnismäßigkeit mündet, wobei es fest steht, dass die Opferung und die Einschränkung des niederen Rechts nur in dem adäquaten und angemessenen Maße der Befriedigung der vom dominanten Recht geschützten Rechte erfolgen soll^[15]“.

Wie erwähnt, argumentiert die Beklagte/Revisionsklägerin mit der Art und dem öffentlichen Interesse ihrer Tätigkeit, wobei sie sich als relevantes Gebot des öffentlichen Interesses auf die Tatsache beruft, dass die Beklagte eine saubere Energie erzeugende Industrie vertritt, die insofern umweltfreundlich ist.

Auch wenn man die Auffassung vertritt, dass die Beklagte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit das öffentliche Interesse verwirklicht, so kann diese Tätigkeit nur unter Einhaltung der Verfassung und des Gesetzes erfolgen, wobei die subjektiven Rechte und die legitimen Interessen von Privatpersonen gewahrt bleiben, etwas, das sich durch die ständige Notwendigkeit kennzeichnet, die Anforderungen des öffentlichen Interesses mit den Garantien der Privatpersonen zu vereinbaren^[16].

Zusammenfassend, die Privatpersonen unterliegen nicht der Pflicht, im Namen des öffentlichen Interesses, in jedem Fall Verletzungen ihrer Rechte ausschliesslich zu erleiden bzw. Opfer zu bringen, wobei es Aufgabe der Gesellschaft ist, sie in den Fällen, in denen diese Opfer auferlegt werden dürfen und müssen, für die erlittenen Schäden zu kompensieren, wie es bei der Enteignung geschieht.

6.

Die Kläger weisen das angefochtene Urteil ab, in dem Teil, in dem es beschlossen hat, den Betrieb der Windkrafttürme 1, 3 und 4 während der elf Stunden zwischen acht Uhr Abends und sieben Uhr morgens einzustellen, d. h. am Abend und während der Nacht und nicht während des ganzen Tags.

Die Kläger vertreten die Auffassung, dass die Entscheidung annehmbar wäre, wenn die Familie das Landgut z. B. nur Abends zur Einnahme der Mahlzeiten und zum Schlafen benutzen und sich tagsüber während des ganzen Jahres nicht im Landgut aufhalten würde, während die Verletzung der Rechte der Kläger letztendlich ständig 24 Stunden lang stattfindet, wobei diese Verletzung unter anderem an Gesichtspunkten tagsüber ebenso stark oder stärker ist als nachts.



Wie ist zu entscheiden?

Wie nachgewiesen wurde, (i) ist es möglich, die Windkrafttürme so zu programmieren, dass unter bestimmten Windbedingungen, die die Erzeugung eines stärkeren Geräuschpegels begünstigen, sie ihre Tätigkeit reduzieren bzw. einstellen (Frage 112), (ii) die Windkrafttürme so zu programmieren, dass sie ihre Flügel justieren, damit ihre Positionen aerodynamisch weniger aggressiv sind, (Frage 113), (iii) – die akustische Isolierung der Ausrüstungen zu verstärken, falls es sich um ein vom Betrieb der Turbinen erzeugtes Geräusch handelt (Frage 114), (iv) oder den Betrieb während bestimmter Stunden bzw. während bestimmter Zeitabspannen einzustellen (Frage 115).

Wie festzustellen ist, hat die Beklagte nichts zur Kontrolle der Geräusche unternommen, und selbst die öffentliche Verwaltung, die erst durch die auf Antrag des 1. Klägers angefertigte Expertise von D... gewarnt wurde, hat den Schluss gezogen, dass es notwendig sei, den Windkraftturm Nr. 2 zu entfernen.

Da es bewiesen wurde, dass der 1. Kläger die ganze Zeit im Landgut lebt und arbeitet und dass die 2. Klägerin Hausfrau ist, (d. h., sie arbeitet zu Hause), dass das Gesellschaftsleben sich auf dem Landgut abspielt, und dass die beiden minderjährigen Kinder außerhalb der Schulzeit auf dem Landgut lernen, so bedeutet dies, dass sie nicht nur in der Nacht, sondern auch tagsüber dem Lärm ausgesetzt sind, der nachts Schlafstörungen verursacht, aber auch das Leben während des ganzen Tages stört, wobei die Geräusche und die intermittierenden Schatten infolge des Betriebs der Windkrafttürme auch tagsüber physische und psychische Verschleißerscheinungen bei den Klägern verursachen.

Aus diesem Grund und weil die Beklagte die zur Minimierung der Geräusche notwendigen Änderungen nicht vorgenommen hat, ist die Entscheidung, nur die Einstellung des Betriebs der Windkrafttürme von der Abend- bis zur Morgendämmerung anzuordnen, nicht hinnehmbar.

Die praktischen Auswirkungen des angefochtenen Urteils, so wie es lautet, ist nicht die Einstellung des Verhaltens, dass gegen die Rechte verstößt, die es den Antragstellern zubilligt. Es gewährt ihnen lediglich eine Zeitspanne der Einstellung des Betriebs der Windkrafttürme während der Nacht. D. h., es erkennt die Unmöglichkeit der Koexistenz der Rechte an, aber es ignoriert die Konsequenzen, trotz der völligen Missachtung der Persönlichkeitsrechte der Kläger, die immer während des Betriebs der Windkrafttürme stattfindet, wie sich aus dem Kausalzusammenhang zwischen den erlittenen Schäden und dem Betrieb der Windkrafttürme ergibt, sei es tagsüber, abends oder nachts, sei es ob die vier Windkrafttürme in Betrieb sind, wie das genannte Urteil erwähnt, sei es, dass nur drei Windkrafttürme arbeiten.



In der Tat, da es nicht erwiesen ist, dass das Geräusch tagsüber geringer ist als nachts, wenn die Windkrafttürme nicht ausgeschaltet sind, findet die Verletzung der Persönlichkeitsrechte auch tagsüber statt, wobei sie Unruhezustände sowie physischen und psychischen Verschleiß bei der ganzen Familie verursacht.

Aus diesem Grund und bei deutlichem Vorrang der Persönlichkeitsrechte muss die Stilllegung/Entfernung der zur Debatte stehenden Windkrafttürme angeordnet werden.

7.

Hinsichtlich der zweiten Begründung der vorliegenden Revision vertreten die Revisionskläger die Auffassung, dass die vom Berufungsgericht festgelegte Höhe der Entschädigung angesichts der von den Klägern erlittenen Schadens unzureichend ausgefallen ist.

Die Rechtslehre und die Rechtsprechung pflegen hervorzuheben, dass obwohl die immateriellen Schäden nicht in Geldwert geschätzt werden können, denn sie betreffen Güter wie die Gesundheit und das Wohlergehen, die nicht Bestandteil des Vermögens des Geschädigten sind, sie doch aufgerechnet werden, indem man den Geschädigten eine angemessene Wiedergutmachung bzw. Entschädigung zuerkennt, die dazu beitragen kann, die physischen Schmerzen und das psychologische Leiden, die diese Schäden mit sich bringen, einzudämmen, zu verringern oder in irgendeiner Weise auszugleichen.

Das portugiesische Gesetz heißt die Lösung der Wiedergutmachung solcher Schäden zweifellos gut, wobei es sich dennoch auf diejenigen beschränkt, die aufgrund ihrer Schwere den Schutz des Gesetzes verdienen.

Die Höhe der Entschädigung für immaterielle Schäden muss auf jeden Fall nach billigem Ermessen erfolgen, unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Schuld des Verantwortlichen, seiner wirtschaftlichen Lage und der des Geschädigten sowie der sonstigen Umstände des Falls (zu denen die Art und die Schwere des erlittenen Schadens und das sich daraus ergebende physische und psychische Leiden sicherlich zählen), wobei alle Regeln der Besonnenheit, des gesunden Menschenverstands, des Augenmasses und der sorgfältigen Abwägung der Lebenswirklichkeit bei ihrer Festsetzung berücksichtigt werden sollen.

Da es bekannt ist, dass die Entschädigung in diesen Fällen nicht so sehr beabsichtigt, den Beschädigten den entstandenen Schaden zu ersetzen, ihn schadensfrei zu machen, sondern ihm eine Kompensation für das erlittene Übel zu geben, ist es erforderlich, dass diese Kompensation signifikant und nicht symbolisch ausfällt.



Im vorliegenden Fall bestehen keine Zweifel, dass die Revisionskläger immaterielle Schäden erlitten haben, wobei es ebenfalls unstrittig ist, dass diese Schäden schwer genug waren, um den ausgleichenden Eingriff der Rechtsprechung zu rechtfertigen.

Hier liegt eine Verletzung des Rechts auf Erholung, Ruhe und Schlaf vor, alles Bestandteile des Rechts auf persönliche Unversehrtheit, d. h. eines der Rechte, die Bestandteil des Bündels der persönlichen Rechte, Freiheiten und Garantien sind.

Aufgrund des Dargestellten scheint uns eine Entschädigung angebracht in Höhe von jeweils 10.000 Euro zugunsten des 1. und des 2. Klägers (Ehegatten), die den ganzen Tag im Landgut verbringen, und von jeweils 5.000 Euro zugunsten der minderjährigen Kinder, deren Schulbesuch während der Schulzeit weitgehend den ganzen Tag über erfolgt, wobei eine solche Entschädigung sich auf den Gesamtwert von 30.000 Euro beläuft.

8.

Zusammenfassend:

I – Die Nichtigkeit des Urteils aufgrund des Widerspruchs zwischen der Begründung und der Entscheidung erfolgt, wenn die vom Richter vorgebrachten Gründe logischerweise nicht zu dem in der Entscheidung ausgedrückten Ergebnis, sondern zum entgegengesetzten Ergebnis führen würden.

II – Eine solche Nichtigkeit ist mit dem Fehlurteil nicht zu verwechseln, insbesondere hinsichtlich der Widersprüche des Tatbestands, die, falls vorhanden, die Annullierung des Urteils zur Folge haben können, gemäss den Bestimmungen von Art. 729 Nr. 3 ZPO.

III – Das Urteil des Berufungsgerichts erkennt nicht über Fragen, die ihm untersagt sind; angesichts der Berufung der Kläger, die Antrag auf „*Widerruf des Urteils, wobei dem von ihnen vorgebrachten Antrag, insbesondere der Entfernung der Windkrafttürme stattgegeben werden soll,*“ stellen, gibt das Urteil dem Antrag statt und verurteilt auch zur Zahlung einer Entschädigung für immaterielle Schäden, die im Antrag dieser Kläger – anlässlich der ersten Klageeinreichung – formuliert wurde.

IV – Das Urteil befindetet auch nicht über einen vom Antrag abweichenden Gegenstand; angesichts des Antrags auf Einstellung des Betriebs der Windkrafttürme verurteilt es nur zur Einstellung in der Nacht, was angesichts des Antrags ein *Minus* darstellt.



V – Das Recht auf Ruhe, Schlaf und Erholung sind eine Folge der Persönlichkeitsgrundrechte, insbesondere des Rechts auf physische und moralische Unversehrtheit des Menschen sowie auf einen gesunden Lebensraum, Rechte, die in internationalen Verträgen wie der Universellen Erklärung der Menschenrechte (Art. 24) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 Nr. 1) festgelegt werden, wobei sie auch in Art. 17 und 66 der Portugiesischen Verfassung verankert sind.

VI – Die Rechtswidrigkeit aus Sicht der nicht hinnehmbaren Verletzung der Grundrechte entbindet von der Feststellung des Lärmpegels nach den festgelegten gesetzlichen Standards, wobei festgestellt wird, dass nach der Inbetriebnahme gewisser Einrichtungen wie der Windkrafttürme Dritte unter Beschwerden wie Stimmungsschwankungen, Müdigkeit, Migräne und Lärmüberempfindlichkeit litten.

VII – Obwohl das Recht auf persönliche Unversehrtheit nicht absolut immun gegen jegliche Beschränkung ist, kann im Fall des Konflikts von Rechten, namentlich mit dem Recht auf Abwicklung einer Tätigkeit im Sinne des öffentlichen Interesses – wie die saubere Energie erzeugende Industrie – der im Art. 335 BGB genannte Vorrang dem Rechtsinhaber Einschränkungen (Opfer, die er im Namen des Allgemeinwohls ertragen muss,) auferlegen, die nur mit Ausgleichszahlungen kompensiert werden können.

VIII – Wenn es bewiesen wurde, dass es möglich ist (i) die Windkrafttürme so zu programmieren, dass unter bestimmten Windbedingungen, die die Erzeugung eines stärkeren Geräuschpegels begünstigen, sie ihre Tätigkeit reduzieren bzw. einstellen, (ii) die Windkrafttürme so zu programmieren, dass sie ihre Flügel justieren, damit ihre Positionen aerodynamisch weniger aggressiv sind, oder (iii) die akustische Isolierung der Ausrüstungen zu verstärken, falls es sich um ein vom Betrieb der Turbinen erzeugtes Geräusch handelt, (iv) oder den Betrieb während bestimmter Tageszeiten einzustellen, und dass (v) der Kläger die ganze Zeit auf dem Landgut lebt und arbeitet und dass die 2. Klägerin Hausfrau ist, (d. h., sie arbeitet zu Hause), (vi) dass das Gesellschaftsleben sich auf einem Landgut abspielt, (das sich neben dem Grundstück, in dem die Windkrafttürme aufgestellt sind, befindet), und (vii) dass die beiden minderjährigen Kinder außerhalb der Schulzeit auf dem Landgut lernen – was bedeutet, dass sie nicht nur in der Nacht, sondern auch tagsüber dem von den Windkrafttürmen verursachten Lärm ausgesetzt sind, der nachts Schlafstörungen verursacht, aber auch das Leben während des ganzen Tages stört, wobei die Geräusche und die intermittierenden Schatten infolge des Betriebs der Windkrafttürme auch tagsüber physische und psychische Verschleißerscheinungen bei den Klägern verursacht, so wird der Vorrang der Persönlichkeitsrechte deutlich, wobei die Einstellung der unter Punkt VII genannten Tätigkeit anzuordnen ist.



IX – Die festgelegte Entschädigung für die unter Punkt VIII genannten erlittenen immateriellen Schäden in Höhe von jeweils 10.000 € für den 1. und den 2. Kläger (Eheleute), die den ganzen Tag auf dem Landgut verbringen, und von jeweils 5.000 Euro für die minderjährigen Kinder, deren Schulbesuch während der Schulzeit weitgehend den ganzen Tag über erfolgt, ist angemessen.

ENTSCHEIDUNG

Aufgrund des Dargestellten angesichts der Unzulässigkeit der Revision der Beklagten/Revisionsklägerin und der partiellen Zulässigkeit der Revision der Kläger/Revisionskläger wird beschlossen, die Beklagte dazu zu verurteilen,

- a) – den Betrieb der Windkrafttürme Nr. 1, 2, 3 und 4 des Windparks Tag und Nacht gänzlich einzustellen, wobei die Beklagte infolgedessen diese entfernen muss.
- b) – den Antragstellern den Betrag von 30.000 Euro als Entschädigung zu bezahlen.

Die Gerichtskosten werden anteilmäßig nach Maßgabe des entsprechenden Inkrafttretens von den Klägern und der Beklagten bezahlt, wobei die Anteile auf jeweils 1/5 und 4/5 festgelegt werden, und die Kosten der Revision gänzlich zu Lasten der Beklagten fallen.

Lissabon, den 30. Mai 2013

Granja da Fonseca (Berichterstattender Richter)

Silva Gonçalves

Ana Paula Boularot



^[2] Siehe Antunes Varela, Das Obrigações em Geral [Über die Verpflichtungen im Allgemeinen], Band I, 10. Aufl., S. 525ff.

^[3] Antunes Varela, a. a. O., S. 562.

^[4] Siehe Urteil Moreno Gomez, vom 16. November 2004, R04-X, S. 321, & 3 und sonstige von Ireneu Cabral Barreto zitierten Klagen, in "A Convenção Europeia dos Direitos do Homem" [Die europäische Menschenrechtskonvention], mit Anmerkungen, 4. Aufl., S. 239.

^[5] Constituição da República Portuguesa [Verfassung der Portugiesischen Republik], mit Anmerkungen, Band I, 4. Aufl., S. 845.

^[6] Siehe Urteil vom 19.10.2010, Geschäftszeichen 565/1999.L1.S1 (Richter Alves Velho – Berichterstatter).

Urteil vom 2.07.2009, Geschäftszeichen 09B0511; Urteil vom de 8.04.2010, Geschäftszeichen 1715/03TBEPS.G1.S1; Urteil vom 6.05.1998, Revista n.º 338/98-1ª Secção; Urteil vom 10.02.98, Revista n.º 1044/98-2ª Secção; Urteil vom 17.01.2002, Revista n.º 4140/01 – 7ª Secção; Urteil vom 18.02.2003, Revista n.º 4733/02-6ª Secção; Urteil vom

- 13.09.2007, Revista n.º 2198/07 – 7ª Secção; Urteil vom 22.09.2009, Revista n.º 161/05.2TBVLG.S1
- [12] Urteil des portugiesischen Obersten Gerichtshofs vom 2.07.2009, Revista n.º 511/09 – 2ª Secção (Richter Santos Bernardino - Berichterstatter).
- [13] Urteil des portugiesischen Obersten Gerichtshofs vom 6.05.1998, Revista 338/98-1ª Secção, Richter Fernandes Magalhães (Berichterstatter).
- [14] Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 17/10/2002, Revista n.º 2255/02-2ª Secção, Simões Freire (Berichterstatter).
- [10] Pedro Pais de Vasconcelos, Teoria Geral do Direito Civil [Allgemeine Theorie des Zivilrechts], 7. Aufl., Seite 254/255.
- [11] O Direito Geral de Personalidade [Das allgemeine Persönlichkeitsrecht], S. 547 bis 549.
- [12] Berichterstatter: Richter Alves Velho.
- [13] Jorge Miranda – Rui Medeiros, Constituição Portuguesa Anotada [Portugiesische Verfassung mit Anmerkungen], I, S. 268.
- [14] Urteil vom 13.03.1997, Geschäftszeichen 557/96-2ª Secção; Urteil vom 6.05.1998, Revista n.º 338/98-1ª Secção; Urteil vom 3.05.2001, Revista n.º 978/01-1ª Secção. Urteil vom 22.09.2009, Revista n.º 161/05.2TBVLG.S1-1ª Secção
- [15] Siehe Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 19.04.2012, Geschäftszeichen 3920/07.8TBVIS.C1.S1, veröffentlicht unter www.dgsi.pt.
- [16] Siehe Freitas do Amaral, Direito Administrativo [Verwaltungsrecht], Band II, 1988, S. 82.

Als in Bayern vom Präsidenten des Landgerichts Augsburg öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin für die portugiesische Sprache bestätige ich: Vorstehende Übersetzung des mir als Datei vorgelegten, in portugiesischer Sprache abgefassten Dokuments ist richtig und vollständig.

Lissabon, den 30. Juni 2014



Maria Manuela Rodrigues Nunes
(Dr. Maria Manuela Rodrigues Nunes)